

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am **29.01.2024** folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG, § 17 SächsFwVO sowie § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, verpflichtet:
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,

5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Entsprechend § 69 Absatz 3 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Abs. 1 hinaus auch verpflichtet:
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. die in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) genannten Personen,
 3. der Eigentümer der Sache, dessen Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 4. derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 5. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für Kosten, die auf Grund der Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO entstehen, ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet:
1. der Eigentümer des Objektes,
 2. der Besitzer des Objektes.
- (4) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet:
1. derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat,
 2. derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wurde,
 3. derjenige, der die Kostenübernahme erklärt hat,
 4. derjenige, der für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen befindlichen Geräte.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Klärung

der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitaltsatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbearbeitungszeit sowie bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.

- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent erhoben.
- (7) Werden Geräte oder Ausrüstungsgegenstände durch den Einsatz unbrauchbar, so können dem Kostenschuldner die Kosten für den Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt werden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.
- (9) Für Leistungen, die nicht in §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich geregelt werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 6 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. kann den Kostenersatz auf Antrag des Kostenschuldners reduzieren oder von dessen Erhebung absehen, soweit dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 29. August 2000 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 30.01.2024

Spindler
Bürgermeister

**Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom
30.01.2024**

-
Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Leistung	Kostenersatz
1	Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr	0,36 € / Minute
2	Fahrzeuge	0,48 € / Minute